

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2000

Ausgegeben am 30. Juni 2000

Teil II

178. Verordnung: Änderung der Festsetzungsverordnung 1997
[CELEX-Nr.: 391L0689, 394L0031, 394D0904]

178. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, mit der die Festsetzungsverordnung 1997 geändert wird

Auf Grund der §§ 2 Abs. 5 und 7, 4a, 11 Abs. 1 und 2, 17 Abs. 1a und 38a des Abfallwirtschaftsgesetzes (AWG), BGBl. Nr. 325/1990, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 151/1998, wird verordnet:

Die Festsetzungsverordnung 1997, BGBl. II Nr. 227/1997, in der Fassung BGBl. II Nr. 75/1998, wird wie folgt geändert:

1. *Im Titel wird der Klammerausdruck „(Festsetzungsverordnung 1997)“ durch den Klammerausdruck „(Festsetzungsverordnung gefährliche Abfälle)“ ersetzt.*

2. *In der Promulgationsklausel wird der Verweis „des § 2 Abs. 5 und 7, des § 11 Abs. 1 und 2 und des § 38a“ durch den Verweis „der §§ 2 Abs. 5 und 7, 4a, 11 Abs. 1 und 2, 17 Abs. 1a und des § 38a“ ersetzt.*

3. *Dem § 1 wird folgender Abs. 3 angefügt:*

„(3) Durch diese Verordnung werden die Richtlinie 91/689/EWG des Rates über gefährliche Abfälle, ABl. Nr. L 377/20 vom 31. 12. 1991, in der Fassung der Richtlinie 94/31/EG des Rates, ABl. Nr. L 168/28 vom 2. 7. 1994, und die Entscheidung 94/904/EG des Rates über ein Verzeichnis gefährlicher Abfälle, ABl. Nr. L 356/14 vom 31. 12. 1994, umgesetzt.“

4. *§ 2 Z 2 und 4 lauten und folgende Z 2a wird eingefügt:*

„2. Eine Einzelcharge ist eine vorliegende Menge eines bestimmten Abfalls (§ 4a Abs. 1 Z 1 AWG) desselben Abfallbesitzers, die einer Schlüsselnummer der ÖNORM S 2100 zuzuordnen ist. Sind Abfälle desselben Abfallbesitzers getrennt angefallen, so dürfen sie nur dann zu einer Einzelcharge zusammengefasst werden, wenn diese Abfälle derselben Schlüsselnummer zuzuordnen sind und durch das Zusammenfassen keine für die Ausstufung relevante Änderung einer Abfalleigenschaft herbeigeführt wird. § 17 Abs. 1a AWG bleibt unberührt.

2a. Eine Beurteilungsmenge ist entweder eine Einzelcharge oder bei einer Prozessausstufung jene Menge, aus der die repräsentative Stichprobe gezogen wird, oder bei einer Ausstufung von Aushubmaterial gemäß § 7 Abs. 1 oder 3 jene Menge, die für die Probenahme ausgehoben wurde. Sind Abfälle desselben Abfallbesitzers getrennt angefallen, so dürfen sie nur dann zu einer Beurteilungsmenge zusammengefasst werden, wenn diese Abfälle derselben Schlüsselnummer zuzuordnen sind und durch das Zusammenfassen keine für die Ausstufung relevante Änderung einer Abfalleigenschaft herbeigeführt wird. § 17 Abs. 1a AWG bleibt unberührt.

4. Aushubmaterial ist Boden oder Erde, welche durch Ausheben oder Abräumen anfallen, auch wenn mehr als fünf Volumsprozent Baurestmassen oder relevante Anteile an organischen Abfällen enthalten sind.“

5. *§ 3 Abs. 2 entfällt.*

6. *§ 3 Abs. 3 lautet:*

„(3) Als gefährliche Abfälle gelten weiters jene Abfälle, die mit gefährlichen Abfällen gemäß dieser Verordnung in einem Ausmaß kontaminiert oder vermischt sind, dass mit einer einfachen Beurteilung, wie einer Bewertung des maximalen Massenanteils giftiger Stoffe (Kriterium H6), nicht ausgeschlossen werden kann, dass eine gefahrenrelevante Eigenschaft zutrifft.“

7. § 3 Abs. 4 lautet:

„(4) Abweichend zu Abs. 1 gilt als gefährlicher Abfall:

1. a) Aushubmaterial von den Bereichen einer Altlast gemäß Altlastensanierungsgesetz, BGBl. Nr. 299/1989, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 151/1998, für die auf Grund der vorliegenden Untersuchungen festgestellt wurde, dass eine gefahrenrelevante Eigenschaft zutrifft;
- b) Aushubmaterial von Betriebsstandorten, bei denen auf Grund des Umgangs mit boden- oder wassergefährdenden Stoffen die begründete Annahme besteht, dass eine gefahrenrelevante Eigenschaft zutrifft (zB bei metall- oder mineralölverarbeitenden Betrieben, Tankstellen, Putzereien, Betrieben der chemischen Industrie oder Gaswerken); dies gilt für jene Bereiche des Betriebsstandortes, in denen mit diesen Stoffen umgegangen wurde;
2. Aushubmaterial von Standorten, die nicht von der Z 1 umfasst werden, wenn im Zuge der Aushub- oder Abräumtätigkeit eine Verunreinigung ersichtlich wird und die begründete Annahme besteht, dass eine gefahrenrelevante Eigenschaft, insbesondere das Kriterium H13 der Anlage 2, zutrifft; dabei kann auf visuelle und olfaktorische Kontrollen sowie auf gängige Schnelltests zurückgegriffen werden;
3. Aushubmaterial, wenn die begründete Annahme besteht, dass auf Grund einer Verunreinigung durch eine Betriebsstörung oder einen Unfall eine gefahrenrelevante Eigenschaft, insbesondere das Kriterium H13 der Anlage 2, zutrifft; dabei kann auf visuelle und olfaktorische Kontrollen sowie auf gängige Schnelltests zurückgegriffen werden.“

8. Im § 3 werden nach dem Abs. 4 folgende Abs. 4a und 4b eingefügt:

„(4a) Abfälle, die gemäß den Abs. 1, 3 oder 4 als gefährlich einzustufen sind oder eingestuft wurden und in der Folge verfestigt wurden, gelten auch nach der Verfestigung als gefährlich. Verfestigte Abfälle dürfen nur zum Zweck der Deponierung ausgestuft werden.

(4b) Abs. 4a gilt nicht für Abfälle, die ausschließlich die gefahrenrelevanten Eigenschaften H4 und H8 gemäß Anlage 2 auf Grund des Gehalts an alkalischen Stoffen aufweisen.“

9. § 3 Abs. 5 lautet:

„(5) Abfälle, die gemäß den Abs. 1, 3, 4 oder 4a als gefährlich einzustufen sind oder eingestuft wurden, gelten nicht als gefährliche Abfälle, wenn sie nach Maßgabe der §§ 5 bis 7 ausgestuft wurden. Für jene Abfälle, welche im Verzeichnis gefährlicher Abfälle als nicht ausstufbar gekennzeichnet sind, ist die Ausstufung nicht zulässig.“

10. § 4 lautet:

„§ 4. Problemstoffe sind gefährliche Abfälle gemäß § 3 oder Altöle gemäß § 21 AWG, die üblicherweise in privaten Haushalten anfallen. Weiters gelten als Problemstoffe jene gefährlichen Abfälle oder Altöle aller übrigen Abfallerzeuger, die nach Art und Menge mit privaten Haushalten vergleichbar sind. Diese Abfälle gelten solange als Problemstoffe, als sie sich in der Gewahrsame der genannten Abfallerzeuger befinden.“

11. In § 5 Abs. 4 und in der Anlage 4 erster Absatz wird jeweils vor der Wortfolge „befugte Fachperson oder Fachanstalt“ das Wort „externe“ eingefügt. Im § 6 Abs. 1 und 2, § 7 Abs. 3 und in der Anlage 4 Punkt I wird jeweils vor der Wortfolge „befugten Fachperson oder Fachanstalt“ das Wort „externen“ eingefügt.

12. Im § 5 Abs. 5 Z 1 wird das Wort „Beurteilungsmenge“ durch das Wort „Einzelcharge“ ersetzt.

13. § 6 Abs. 2 letzter Satz lautet:

„Die Probenahme darf zum Zeitpunkt der Unterfertigung der Ausstufungsbeurteilung durch die externe befugte Fachperson oder Fachanstalt nicht länger als drei Monate, bei Ausstufungen gemäß § 7 Abs. 1 nicht länger als zwei Jahre, zurückliegen.“

14. Die Überschrift des § 7 lautet:

„Ausstufung von Aushubmaterial“

15. § 7 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Ausstufung von Aushubmaterial ist, soweit die Abs. 2 und 3 sowie § 5 Abs. 7 nicht anderes bestimmen, nur zulässig, wenn vor der Aushub- oder Abräumtätigkeit eine Ausstufungsbeurteilung vorgenommen wurde. Den dafür erforderlichen Untersuchungen sind abweichend zu § 6 Abs. 2 Einzelproben zugrunde zu legen, die nach einem geeigneten Probenahmeraster zu entnehmen sind. Die

Erstellung dieses Probenahmerasters hat durch eine externe befugte Fachperson oder Fachanstalt zu erfolgen. Der Probenahmeraster, einschließlich der Ergebnisse der Einzelanalysen und deren Zuordnung zu den jeweiligen Probenahmestellen, ist der Ausstufungsbeurteilung anzuschließen. Beim Ausheben oder Abräumen des Aushubmaterials ist darauf zu achten, dass die gefährlichen Anteile von den nicht gefährlichen Anteilen getrennt erfasst werden.“

16. Im § 7 werden nach dem Abs. 1 folgende Abs. 1a und 1b eingefügt:

„(1a) Die externe befugte Fachperson oder Fachanstalt hat an Hand der vorliegenden Informationen, vor allem der Untersuchungsergebnisse der einzelnen Proben sowie allfälliger Auffälligkeiten bei der Analyse zu überprüfen, ob sich die Notwendigkeit ergibt, die Analyse einzelner Proben zu wiederholen, die Probenahme und Untersuchung an einzelnen Stellen zu wiederholen, zusätzliche Proben zu nehmen – insbesondere den Probenahmeraster in bestimmten Bereichen zu verdichten – oder zusätzliche Tiefenbereiche zu beproben.

(1b) Die Ausstufungsbeurteilung von gemäß § 3 Abs. 4 als gefährlich eingestuftem Aushubmaterial kann abweichend zu § 6 Abs. 2 auch von einem Erdwissenschaftler (Geologen, Hydrogeologen, Quartärgeologen oder Petrographen), der über fundierte Kenntnisse der Probenahmeplanung (Probenahmeraster) und -technik von Böden, praktische Erfahrung der Probenahme von Böden und Erfahrung bei der Beurteilung von chemischen Untersuchungsergebnissen von Böden verfügt, durchgeführt werden. In diesem Fall hat der Erdwissenschaftler die Proben zu ziehen und den Untersuchungsumfang für die einzelnen Proben festzulegen. Er hat sicherzustellen, dass er vom Labor, das die Analysen durchführt, über alle Auffälligkeiten bei der Analyse informiert wird. Diese Informationen sind in der Ausstufungsbeurteilung anzuführen.“

17. § 7 Abs. 2 lautet:

„(2) Bei Aushubmaterial, das gemäß § 3 Abs. 4 Z 2 und 3 als gefährlich gilt, ist abweichend zu Abs. 1 die Erstellung eines Probenahmerasters nicht erforderlich. Auf Grundlage einer die Aushub- oder Abräumtätigkeit begleitenden Untersuchung einer externen befugten Fachperson oder Fachanstalt sind die erheblich verunreinigten Anteile des Aushubmaterials soweit wie möglich getrennt von den nicht erheblich verunreinigten Anteilen zu erfassen. Dabei kann auf visuelle und olfaktorische Kontrollen sowie auf gängige Schnelltests zurückgegriffen werden. Eine Ausstufung für die jeweiligen getrennt erfassten Anteile ist zulässig.“

18. Dem § 8 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Der Titel, die Promulgationsklausel, § 1 Abs. 3, § 2 Z 2, 2a und 4, § 3 Abs. 2 bis 4, 4a, 4b und 5, § 4, § 5 Abs. 4 und 5 Z 1, § 6 Abs. 1 und 2, Überschrift des § 7, § 7 Abs. 1 bis 1b, 2 und 3, § 9 Abs. 2, Anlage 1, Anlage 2, Anlage 3 und Anlage 4 in der Fassung BGBI. II Nr. 178/2000 treten mit 1. Juli 2000 in Kraft.“

19. § 9 Abs. 2 entfällt.

20. Anlage 1 Punkt I lautet:

„I. Allgemein

Die Zuordnung eines Abfalls hat zu der Schlüsselnummer der ÖNORM S 2100 zu erfolgen, die den Abfall am besten beschreibt. Dabei sind insbesondere Herkunft, Entstehungsort in einem Prozess, Erscheinungsbild, physikalische und chemische Eigenschaften (einschließlich möglicher gefahrenrelevanter Eigenschaften) zu berücksichtigen. Ist ein Abfall unter Berücksichtigung allfälliger gefahrenrelevanter Eigenschaften namentlich im Katalog angeführt, dann ist die zugeordnete Schlüsselnummer zu verwenden. Falls eine Zuordnungsmöglichkeit zu allgemeineren und konkreteren Abfallbezeichnungen besteht, ist die konkretest mögliche Bezeichnung zu wählen.“

21. Die Überschrift des Punktes II in der Anlage 1 lautet:

„II. Aushubmaterial“

22. In der Anlage 1 Punkt II lautet der erste Absatz und folgender zweiter Absatz samt Überschrift wird vor der Tabelle 1 eingefügt:

„Aushubmaterial gemäß § 3 Abs. 4 ist je nach Art der vermuteten Verunreinigung und der Herkunft der entsprechenden Schlüsselnummer der ÖNORM S 2100 zuzuordnen, wie insbesondere 31423 – ölverunreinigte Böden, 54504 – rohölverunreinigtes Erdreich, Aushub- und Abbruchmaterial, 54502 – Bohrspülung und Bohrklein, rohölkontaminiert, 54503 – rohölhaltiger Schlamm, 31424 – sonstige verunreinigte Böden oder 31441 – Bauschutt und/oder Brandschutt mit schädlichen Verunreinigungen. Im

Zweifelsfall ist das Aushubmaterial der Schlüsselnummer 31424 – sonstige verunreinigte Böden zuzuordnen. Aushubmaterial, bei dem durch eine Ausstufungsbeurteilung nachgewiesen wurde, dass die Zuordnungswerte der Tabelle 1 eingehalten werden, ist der Schlüsselnummer 31411 – Bodenaushub zuzuordnen, sofern es sich um durch Ausheben oder Abräumen von im Wesentlichen natürlich gewachsenen Boden oder Untergrund handelt, der Anteil an Baurestmassen nicht mehr als 5 Volums-prozent beträgt und keine relevanten organischen sonstigen Abfälle enthalten sind.

Nachträgliche Feststellung, dass Aushubmaterial gefährlicher Abfall ist

Wird an Hand einer chemischen Analyse festgestellt, dass Aushubmaterial, das nicht unter § 3 Abs. 4 fällt, so kontaminiert ist, dass zumindest eine gefahrenrelevante Eigenschaft gemäß Anlage 2 zutrifft, so ist dieser Abfall je nach Art der Kontamination und der Herkunft der entsprechenden Schlüsselnummer der ÖNORM S 2100 zuzuordnen, wie insbesondere 31423 – ölverunreinigte Böden, 54504 – rohölverunreinigtes Erdreich, Aushub- und Abbruchmaterial, 54503 – rohölhaltiger Schlamm, 31424 – sonstige verunreinigte Böden oder 31441 – Bauschutt und/oder Brandschutt mit schädlichen Verunreinigungen.“

23. Die Anlage 1 Punkt IV lautet:

„IV. Kontaminierte Abfälle

Kontaminierte Abfälle gemäß § 3 Abs. 3 sind mit der entsprechenden Schlüsselnummer der ÖNORM S 2100 zu bezeichnen und als gefährliche Abfälle zu entsorgen. Ist der Abfall entsprechend den Zuordnungskriterien einer Schlüsselnummer für nicht gefährliche Abfälle zuzuordnen, ist die Abfallbezeichnung durch den Zusatz „kontaminiert“ zu ergänzen.“

24. In der Anlage 1 wird vor dem Verzeichnis gefährlicher Abfälle folgender Punkt V eingefügt:

„V. Verfestigte Abfälle

Ein verfestigter Abfall ist der Schlüsselnummer des ursprünglichen Abfalls zuzuordnen. Die Abfallbezeichnung ist durch den Zusatz „verfestigt“ zu ergänzen.“

25. In der Anlage 1 im Verzeichnis gefährlicher Abfälle entfallen die Einträge „SN 953 – Deponiesickerwasser“ und „SN 95301 – Sickerwasser aus Abfalldeponien“ und die Fußnote 22; die bisherige Fußnote 23 erhält die Bezeichnung „22“.

26. In der Anlage 2 wird in der Z 10 der Klammerausdruck „(ausgegeben am 1. Februar 1997)“ durch den Klammerausdruck „(ausgegeben am 1. Februar 1999)“ ersetzt.

27. In der Anlage 2 in der Z 14 wird in der Fußnote 4 „BGBl. Nr. 785/1994“ durch „BGBl. II Nr. 324/1997“ ersetzt und die Fußnote 6 lautet:

„für Abfälle der SN 31423, 31424, 54502, 54503 und 54504 gilt der Wert von 50 mg/kg TM“

28. Anlage 3 lautet:

**I. Anzeige der Ausstufung gemäß § 5 der Festsetzungsverordnung gefährliche Abfälle
(BGBI. II Nr. 227/1997 in der geltenden Fassung)**

An

(1) Abfallbesitzer ¹⁾:

Abfallbesitzer-Nummer:

Anschrift:

Straße

Postleitzahl Ort

(2) Art des Abfalls
(Bezeichnung)

Abfallschlüsselnummer ²⁾

Herkunft oder Produktionsprozess
oder Ursache der Kontamination:

¹⁾ Im Fall der Ausstufung zum Zweck der Deponierung der Deponiebetreiber.

²⁾ Schlüsselnummer, mit welcher der Abfall übernommen/zur Untersuchung weitergegeben wurde.

(3) Beurteilungsmenge ³⁾

Masse in kg:

**(4) bei einem definierten Prozess (Prozessausstufung) ⁴⁾
voraussichtliche Masse des anfallenden Abfalls pro Jahr in kg:** bei einer Ausstufung von Aushubmaterial (gemäß § 7 Abs. 1 oder 3) ⁴⁾
Masse des gesamten Aushubs in kg: Masse des auszustufenden Aushubs in kg:**(5) bei einer Ausstufung für den Zweck der Deponierung auf der eigenen Deponie ⁴⁾
Bezeichnung der Deponie/Deponietyp**

Es wird die Identität der auszustufenden Abfälle mit den in der nachstehenden Abfallbeurteilung bewerteten Abfällen bestätigt.

Ich zeige hiermit die Ausstufung des oben genannten Abfalls gemäß § 5 der Festsetzungsverordnung gefährliche Abfälle (BGBl. II Nr. 227/1997 in der geltenden Fassung) an.

Der Abfall wird auf Grund der Ausstufungsuntersuchung nunmehr der

Schlüsselnummer zugeordnet. ⁵⁾

.....
Datum.....
Unterschrift des Abfallbesitzers

³⁾ Beurteilungsmenge ist

- die Gesamtmenge der Einzelcharge (auch Aushubmaterial gemäß § 7 Abs. 2 oder zum Zweck der Deponierung) oder
- bei einer Prozessausstufung jene Menge, aus der die repräsentative Stichprobe gezogen wurde, oder
- bei einer Ausstufung von Aushubmaterial gemäß § 7 Abs. 1 oder 3 jene Menge, die für die Probenahme ausgehoben wurde.

⁴⁾ Im Fall des Zutreffens ankreuzen und ausfüllen.

⁵⁾ Auszufüllen, sofern der Abfall auf Grund der Untersuchungsergebnisse einer anderen Schlüsselnummer zugeordnet werden muss.

**II. Ausstufungsbeurteilung gemäß § 6 der Festsetzungsverordnung gefährliche Abfälle
(BGBI. II Nr. 227/1997 in der geltenden Fassung)**

(1) Abfallschlüsselnummer ⁶⁾

(2) Masse der aus der Beurteilungsmenge gezogenen Probe

in kg

(3) Datum der Probenahme

Tag und Monat

Jahr

(4) Probenehmer/Institution

(5) Zusammensetzung/Hauptkomponenten

(6) Eigenschaften/Beschaffenheit bei 20 °C:

FEST

- homogen
- inhomogen
- stückig
- körnig
- staubend
- pulverig
- feucht

SCHLAMMIG

- homogen
- inhomogen
- stichfest
- pastös

FLÜSSIG

- homogen
- inhomogen
- zähflüssig
- dünnflüssig

⁶⁾ Schlüsselnummer, mit welcher der Abfall übernommen/zur Untersuchung weitergegeben wurde.

(7) **Farbe**

(8) **Geruch**

intensiv

schwach

ohne

nach

(9) **Einstufung gemäß ADR** (sofern zutreffend)

(10) **Die Ausstufung bezieht sich auf eine Einzelcharge.**

Der Abfall stammt aus einem definierten Prozess. Prozesstypische Schwankungen wurden bei der Beurteilung berücksichtigt. ⁷⁾

(11) **Auf Grund der Untersuchung wird der Abfall**

einer neuen Schlüsselnummer, nämlich

der unter Punkt (1) genannten Schlüsselnummer

zugeordnet. ⁷⁾

⁷⁾ Zutreffendes ankreuzen.

Bei mehreren Einzelproben sind für jede Einzelprobe die Tabellen 12 bis 18 gesondert auszufüllen.

Probebezeichnung

(12) Gehalte, anorganisch (Königswasserauszug) (H13)

Messgröße	Einheit	Messwert in mg/kg TM	Grenzwert	Messmethode	Anmerkung a/b ⁸⁾
Quecksilber als Hg ⁹⁾	mg/kg TM		20/3 000		
Arsen als As	mg/kg TM		5 000		
Blei als Pb	mg/kg TM		10 000		
Cadmium als Cd	mg/kg TM		5 000		

(13) Gehalte, organisch (H13)

Messgröße	Einheit	Messwert in	Grenzwert	Messmethode	Anmerkung a/b ⁸⁾
Summe der polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffe PAK ¹⁰⁾	mg/kg TM		100		
Summe der polychlorierten Biphenyle PCB ¹¹⁾	mg/kg TM		100		
Summe der polychlorierten Dibenzodioxine und Dibenzofurane PCDD/PCDF ¹²⁾	ng TE/kg TM		10 000		
ausblasbare organisch gebundene Halogene (POX) als Cl	mg/kg TM		1 000		
Summe der Kohlenwasserstoffe	mg/kg TM		20 000		
Summe Benzol, Toluol, Xylol (BTX)	mg/kg TM		500		
Phenole (als Index)	mg/kg TM		10 000		

(14) Gehalte (löslicher Anteil) an bei pH 4 freisetzbaren Sulfiden und Cyaniden (H12)

Messgröße	Einheit	Messwert in mg/kg TM	Grenzwert	Messmethode	Anmerkung a/b ⁸⁾
Sulfid, freisetzbar (als S)	mg/kg TM		10 000		
Cyanid, freisetzbar (als CN)	mg/kg TM		1 000		

⁸⁾ a: Kommt in diesem Abfall nicht vor/eine Kontamination ist nicht zu befürchten, wurde daher nicht bestimmt.

b: Kommt in diesem Abfall nur in nicht relevanten Mengen vor, wurde daher nicht bestimmt.

⁹⁾ Der Grenzwert von 3 000 mg/kg TM gilt für verfestigte Abfälle mit schwer löslichen sulfidischen Verbindungen.

¹⁰⁾ Kongenere: Fluoranthen C₁₆H₁₀ Benzo(k)fluoranthen C₂₀H₁₂
 Benzo(a)pyren C₂₀H₁₂ Benzo(g,h,i)perylen C₂₀H₁₂
 Benzo(b)fluoranthen C₂₀H₁₂ Indeno(1,2,3-c,d)pyren C₂₀H₁₂

¹¹⁾ Kongenere: PCB28, PCB52, PCB101, PCB 138, PCB153, PCB180

¹²⁾ Toxizitätäquivalent gemäß § 3 Abs. 7 Luftreinhalteverordnung für Kesselanlagen, BGBI. Nr. 19/1989 idF BGBI. II Nr. 324/1997

(15) Eluatwerte bzw. Gesamtgehalte (H13)

Messgröße	Grenzwert Eluat in mg/kg TM	Grenzwert Konzentrat in mg/l	Messwert in	Messmethode	Anmerkung a/b ¹³⁾
Abdampfrückstand	100 000	30 000			
pH-Wert	6 – 13	2 – 11.5			
Antimon als Sb	50	5			
Arsen als As	50	5			
Barium als Ba	500	50			
Beryllium als Be	5	0.5			
Bor als B	1 000	100			
Blei als Pb	100	10			
Cadmium als Cd	5	0.5			
Chrom gesamt als Cr	300	30			
Chrom (VI) als Cr	20	2			
Cobalt als Co	100	10			
Kupfer als Cu	100	10			
Nickel als Ni	500	50			
Quecksilber als Hg	0.5	0.05			
Summe von Selen und Tellur als Se	50	5			
Silber als Ag	50	5			
Thallium als Tl	20	2			
Vanadium als V	200	20			
Zink als Zn	1 000	100			
Zinn als Sn	1 000	100			
Cyanid, gesamt (als CN)	200	20			
Cyanid, leicht freisetzbar als CN	20	2			
Sulfid als S	200	20			
Fluorid als F	500	50			
Ammonium als N	10 000	1 000			
Nitrit als N	1 000	100			
Kohlenwasserstoffe gesamt ¹⁴⁾	50/1000	100			

Messgröße	Grenzwert Eluat in mg/kg TM	Grenzwert Konzentrat in mg/l	Messwert in	Messmethode	Anmerkung a/b ¹³⁾
Summe der polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffe PAK ¹⁵⁾	0.5	0.05			
adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX) als Cl	100	10			
Phenole als Index	1 000	100			

¹³⁾ a: Kommt in diesem Abfall nicht vor/eine Kontamination ist nicht zu befürchten, wurde daher nicht bestimmt.

b: Kommt in diesem Abfall nur in nicht relevanten Mengen vor, wurde daher nicht bestimmt.

¹⁴⁾ Der Grenzwert von 50 mg/kg TM gilt für Abfälle der SN 31423, 31424, 54502, 54503 und 54504.

¹⁵⁾ Kongenere: Fluoranthen C₁₆H₁₀ Benzo(k)fluoranthen C₂₀H₁₂
 Benzo(a)pyren C₂₀H₁₂ Benzo(g,h,i)perylen C₂₀H₁₂
 Benzo(b)fluoranthen C₂₀H₁₂ Indeno(1,2,3-c,d)pyren C₂₀H₁₂

(16) Gesamtgehalte anorganisch (Königswasserauszug) gemäß Tabelle 1 der Anlage 1¹⁶⁾

Messgröße	Einheit	Messwert in mg/kg TM	Grenzwert ¹⁷⁾	Messmethode	Anmerkung a/b ¹⁸⁾
Arsen als As	mg/kg TM		50/200		
Blei als Pb	mg/kg TM		150/500		
Cadmium als Cd	mg/kg TM		2/4		
Chrom gesamt als Cr	mg/kg TM		300/500		
Kupfer als Cu	mg/kg TM		100/500		
Nickel als Ni	mg/kg TM		100/500		
Quecksilber als Hg	mg/kg TM		1/2		
Zink als Zn	mg/kg TM		500/1 000		

(17) Gehalte, organisch gemäß Tabelle 1 der Anlage 1¹⁶⁾

Messgröße	Einheit	Messwert in mg/kg TM	Grenzwert	Messmethode	Anmerkung a/b ¹⁸⁾
Summe der Kohlenwasserstoffe	mg/kg TM		200		

(18) Eluatwerte gemäß Tabelle 1 der Anlage 1¹⁶⁾

Messgröße	Grenzwert Eluat in mg/kg TM	Messwert in mg/kg TM	Messmethode	Anmerkung a/b ¹⁸⁾
Arsen als As	0.5			
Blei als Pb	1			
Cadmium als Cd	0.05			
Chrom gesamt als Cr	1			
Chrom (VI) als Cr	0.5			
Cobalt als Co	1			
Quecksilber als Hg	0.01			
Kupfer als Cu	5			
Nickel als Ni	5			
Zink als Zn	20			
Fluorid als F	20			
Cyanid gesamt als CN	1			
AOX als Cl	0.3			
Kohlenwasserstoffe gesamt	5			

Die Grenzwerte beziehen sich auf die durchschnittlichen Gehalte der Inhaltsstoffe des auszustufenden Abfalls. Ein Grenzwert gilt dann als eingehalten, wenn der Mittelwert aller aus einer Sammelprobe erhaltenen Einzelmesswerte den Grenzwert nicht überschreitet.

Weitere Anmerkungen zu folgenden Parametern (bei Bedarf weitere Beilagen anschließen):

¹⁶⁾ Nur auszufüllen, wenn der Abfall der Schlüsselnummer 31411 – Bodeaushub – zugeordnet werden soll.

¹⁷⁾ Die höheren Werte gelten für geogen bedingt höhere Schadstoffkonzentrationen im Boden.

¹⁸⁾ a: Kommt in diesem Abfall nicht vor/eine Kontamination ist nicht zu befürchten, wurde daher nicht bestimmt.
b: Kommt in diesem Abfall nur in nicht relevanten Mengen vor, wurde daher nicht bestimmt.

(19) Stellungnahme ¹⁹⁾ zu den Kriterien H1 bis H11 und H14 gemäß Anlage 2 beziehungsweise Begründung für den Entfall der Untersuchung eines Kriteriums:

H1 – H3-B:

H4 – H8:

H9:

H10 – H11:

H14:

¹⁹⁾ Ausführliche Begründung der Einstufung unter Darstellung der Beurteilungskriterien, wie insbesondere Abfallherkunft, Abfallzusammensetzung, Literaturzitate, Testung gemäß ADR oder Einstufung gemäß ADR oder Chemikalienrecht.

Für die Beurteilung des Abfalls wurden alle vorhandenen Informationen, insbesondere die Herkunft des Abfalls, berücksichtigt (soweit sich die Beurteilung nicht auf eine Einzelcharge sondern auf wiederholt anfallende Abfälle aus einem definierten Prozess bezieht, wurden die typischen Schwankungsbreiten der Abfallqualität in die Bewertung mit einbezogen). Es liegen keine Hinweise vor, dass der Abfall mit anderen Materialien oder Abfällen vermischt wurde.

Durchführung der chemischen Analysen in der Zeit vom bis

durch

Beilagen: Probenahmeprotokoll; Eluatuntersuchungsmethoden; Analysenmethoden mit Nachweisgrenzen; allfällige zusätzliche Untersuchungen unter Angabe der Methodik und der Ergebnisse; Literaturliste, sofern auf Literaturdaten verwiesen wird; bei einer Ausstufung zum Zweck der Deponierung eine Kopie des Spruches der Deponiegenehmigung

Weitere Beilagen:

Es wird bestätigt, dass der Abfall keine gefahrenrelevanten Eigenschaften gemäß Anlage 2 der Festsetzungsverordnung gefährliche Abfälle (BGBl. II Nr. 227/1997 in der geltenden Fassung) aufweist.

.....
Datum

.....
Unterschrift der externen befugten Fachperson oder Fachanstalt“

29. *In der Anlage 4 lautet der dritte Absatz:*

„Soweit das Zutreffen der Kriterien H4, H5, H6, H7, H8, H10 und H11 nicht auf Grund der Art, Herkunft oder Zusammensetzung des Abfalls ausgeschlossen werden kann, sind lediglich die auf Grund der Art, Herkunft oder typischen Zusammensetzung des Abfalls als relevant anzusehenden, gemäß Chemikalienrecht einzustufenden Inhaltsstoffe zu bestimmen und entsprechend der Anlage 2 zu bewerten. Eine Zusammenfassung des Anhangs I (Hauptstoffliste) der Richtlinie 67/548/EWG in der Fassung der Richtlinie 98/98/EG (25. Anpassungsrichtlinie) findet sich in der UBA-Monographie 118 (Österreichische Stoffliste).¹⁾“

30. *In der Anlage 4 Punkt I entfällt der letzte Satz.*

Molterer

¹⁾ Eine Zusammenfassung dieser Einstufungen findet sich in der UBA-Monographie 83 „Österreichische Stoffliste“, herausgegeben vom Umweltbundesamt, 1996.